



## Volksabstimmung vom 18. Juni 2023

Nach Anordnung der zuständigen Behörden finden am Sonntag, 18. Juni 2023, folgende Abstimmungen an der Urne statt:

### Eidgenössische Vorlagen

1. Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2022 über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen)
2. Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit
3. Änderung vom 16. Dezember 2022 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

### Kantonale Vorlagen

Es gelangen keine kantonalen Vorlagen zur Abstimmung.

### Vorlagen Bezirk

1. Neuorganisation Wuhr- und Perimeterwesen (Neuorganisation Hochwasserschutz Bäche)

### Vorlagen Gemeinde

1. Reduktion des Gemeinderates von neun auf sieben Mitglieder

#### Öffnungszeiten des Urnenbüros in der Aula

Sonntag: 10.00 - 11.00 Uhr

**Stimmberechtigt** sind jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin, die in der Gemeinde Steinen politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesgesetzes. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht entweder durch persönliche Abgabe der Stimmzettel an der Urne (bitte beachten Sie die Urnen-Öffnungszeiten) oder brieflich ausüben.

Briefliche Stimmabgabe: Stimmrechtsausweis unterschreiben und beilegen.

Stimmabgabe an der Urne: Stimmrechtsausweis und alle Stimmunterlagen mitnehmen und abgeben.

Stimmberechtigte, die 10 Tage vor dem Abstimmungstag **keine Abstimmungsunterlagen** erhalten haben, wollen sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Steinen melden.

#### Transparenzgesetz

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SR SZ 140.700), insbesondere:

- Die Finanzierung der Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen CHF 5'000 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Wer offenzlegungspflichtig ist, muss der Abteilung Finanzen (§ 5 Abs. 3 Bst. B TPG) einreichen:
  - a) bis spätestens 14. Mai 2023 sein Budget (§ 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
  - b) bis spätestens 18. August 2023 seine Schlussrechnung (§ 5 Abs. 1 Bst. b TPG).
- Das Budget und/oder die Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen: [www.sz.ch/transparenz](http://www.sz.ch/transparenz)

Steinen, 21. April 2023

Gemeinderat Steinen